

Anträge des Vorstandes für die Mitgliederversammlung am 23.11.2016 in Rostock.

I. Die Mitgliederversammlung möge nachfolgende Änderung der Satzung sowie die Einführung einer Rechtsschutzordnung beschließen:

a) Satzungsänderung:

Es wird folgender **§ 6a Rechtsschutz** wie folgt eingefügt:

Den Mitgliedern wird Rechtsschutz gemäß der jeweils gültigen Rechtsschutzordnung gewährt. Die Rechtsschutzordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

b) Rechtsschutzordnung des Bundes Deutscher Rechtspfleger Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BDR M-V)

§ 1 Gewährung von Rechtsschutz

Der BDR M-V gewährt seinen Mitgliedern kostenlosen Rechtsschutz gemäß den Bestimmungen der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) vom 18./19. November 2002 in der redaktionellen Fassung vom 16. Juni 2009.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes und Umfang der Rechtsschutzgewährung

Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung sind die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz. Der Rechtsschutz für das Mitglied erstreckt sich ausschließlich auf die in § 4 der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb genannten Fälle. Ein weitergehender Rechtsschutz findet nicht statt.

§ 3 Durchführung des Rechtsschutzes

Der BDR M-V bedient sich zur Durchführung des Rechtsschutzes ausschließlich der Dienstleistungszentren des dbb beamtenbund und tarifunion. Diese sind Ansprechpartner des BDR M-V.

§ 4 Zuständigkeiten und Voraussetzung für die Rechtsschutzgewährung

Für die Gewährung des Rechtsschutzes ist ausschließlich der Vorstand des Bundes Deutscher Rechtspfleger Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BDR M-V) zuständig. Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, dass das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem BDR M-V, insbesondere die Beitragspflicht, erfüllt hat.

§ 5 Antragstellung

Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt.

Das Formblatt für einen Antrag auf Rechtsschutz kann auf der Internetseite des BDR M-V heruntergeladen werden. Der ausgefüllte Antrag nebst der erforderlichen Unterlagen ist an den Vorsitzenden zu übersenden. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, so ist jedes andere Mitglied des Vorstandes zuständig. Nach Prüfung und Erteilung der Rechtsschutzgewährung wird der Vorgang an das zuständige dbb-Dienstleistungszentrum weitergeleitet.

§ 6 Entzug des Rechtsschutzes

Sollte der Rechtsschutz gemäß § 12 der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb entzogen werden oder endet die Mitgliedschaft im BDR M-V während des laufenden Verfahrens oder vor Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung des Rechtsstreites durch Austritt oder Ausschluss, so

sind in diesen Fällen bereits gezahlte Kostenvorschüsse oder entstandene Kosten der Rechtsschutzgewährung durch das Mitglied an den BDR M-V zu erstatten.

§ 7 Änderungen der dbb-Rahmenrechtsschutzordnung

Soweit der dbb beamtenbund und tarifunion Änderungen seiner Rahmenrechtsschutzordnung beschließt, gelten diese Änderungen auch für diese Rechtsschutzordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehende Rechtsschutzordnung tritt am 23. November 2016 in Kraft.

Begründung:

16.10.2016:

Der Vorgang muss wiederholt werden, weil die Abstimmung 2008 zwar erfolgte, aber das Ergebnis nie zum Vereinsregister angemeldet wurde. Das Originalprotokoll der Mitgliederversammlung 2008 ist nicht mehr auffindbar. Gleichwohl wurde in den letzten Jahren nach genau dieser Regelung gehandelt. Allen Mitgliedern war die Situation bekannt und wurde umgesetzt. Die Eintragung in Vereinsregister ist somit "nur" nachzuholen.

Original von 2008:

In Umsetzung des § 1 der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) vom 18./19. November 2002 in der redaktionellen Fassung des Gewerkschaftstages 2003 des dbb vom 13. - 14. November 2003 erlassen die Mitgliedsgewerkschaften des dbb nach Maßgabe dieser Rechtsschutzordnung eigene Rechtsschutzordnungen, die mindestens dieser Rechtsschutzordnung entsprechen. Insoweit ist eine entsprechende Rechtsschutzordnung zu erlassen.

Des Weiteren soll diese Rechtsordnung das Verfahren zur Rechtsschutzgewährung regeln.